

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 06. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Donnerstag, 04.11.2021,  
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 80

TOP 1

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**

### Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

### Beschluss

ohne

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 06. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Donnerstag, 04.11.2021,  
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 81

TOP 2

### **Personal und Zentraler Service; Anzeige einer Nebentätigkeit des Landrats**

#### Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, weist darauf hin, dass er wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen ist. Aus der Mitte des Gremiums ergibt sich hierzu keine Gegenstimme. Er übergibt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an seine gewählte Stellvertretung, Kreisrätin Bettina Bärmann.

Marco Röder, Sachgebietsleiter 13 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Landrat Töpfer hat die Verwaltung über eine neue Nebentätigkeit informiert und gebeten, diese dem Kreistag anzuzeigen.

Der Landkreis Schweinfurt ist Mitglied des Vereins „Bündnis Hamelner Erklärung e.V.“. Der Verein hat den Zweck, das Konzept der kritischen Kooperation von kommunalen Gebietskörperschaften mit Trägern von Infrastrukturvorhaben und der staatlichen Verwaltung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu verbreiten, anzuwenden und weiterzuentwickeln. Landrat Florian Töpfer wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2021 aufgrund der exponierten Stellung unseres Landkreises beim Thema Netzausbau zum Beisitzer gewählt und ist damit Mitglied des Vorstandes.

Es handelt sich gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) um eine Nebentätigkeit, die nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen ist. Aufgrund ihrer Unentgeltlichkeit bedarf sie keiner Genehmigung, sondern ist nur anzeigepflichtig gegenüber dem Kreistag. Die Anzeige ist hiermit erfolgt.

Der Sachverhalt wurde dem Gremium vorab über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

#### Beschluss

ohne

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 06. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Donnerstag, 04.11.2021,  
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 82

TOP 3

### **Amt für Jugend und Familie; Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt vom 01.10.2019 (Kindertagespflegegebührensatzung)**

#### Sachverhalt

Marita Eckstein, Leiterin Abteilung 2 – Zentrales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Der Landkreis Schweinfurt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und der mit Beschluss des Kreistages vom 23.07.2015 hierzu erlassenen Gebührensatzung pauschalierte Kostenbeiträge.

Entsprechend der Beschlusslage werden die Beitragssätze im 2-jährigen Rhythmus der Entwicklung der Beiträge der Kindertagesstätten im Landkreis Schweinfurt angepasst. Das Amt für Jugend und Familie prüft daher im 2-jährigen Rhythmus die Beitragssätze der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Schweinfurt und passt die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend an.

Eine Erhöhung der Kostenbeiträge fand letztmals zum 01.10.2019 statt.

Eine Ermittlung der Beitragssätze in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Schweinfurt im April 2021 hat ergeben, dass die dortigen Beitragssätze im Durchschnitt für die Buchungszeitkategorie 3-4 Stunden um 9 € und für die Buchungszeitkategorie 7-8 Stunden um 22 € höher liegen, als die vom Amt für Jugend und Familie derzeit für die Kindertagespflege erhobenen Kostenbeiträge. Aus diesem Grund ist entsprechend dem Beschluss des Kreistages eine Anpassung der Kostenbeiträge angezeigt. Die Steigerung der Kostenbeiträge (33 € in der Buchungszeitkategorie > 9 Stunden täglich, 25 € bei 7 - 8 Stunden/täglich) in der Kindertagespflege ist auch vertretbar, da man damit lediglich der Entwicklung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen folgt. Die qualitativ hochwertige Betreuung in Kindertagespflege, die zudem für die unter 3-jährigen Kinder als gleichwertiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gilt, sollte demnach mit einer gleichwertigen Beitragsbelastung für die Eltern verbunden sein.

Zum Ausgleich sozialer Härten besteht einkommensabhängig die Möglichkeit eines Kostenbeitragserlasses.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Entscheidung über die Anpassung der Beitragssätze dem für Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Fachausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, übertragen werden. Dazu bedarf es der vorliegenden, unter § 4 der Kindertagespflegegebührensatzung vorgeschlagenen, Änderung des Satzungstextes. Gemäß Art. 30 Satz 1 Ziffer 6 Landkreisordnung (LkrO) kann der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen vom Kreistag nicht auf den Kreisausschuss und den weiteren

beschließenden Ausschüssen übertragen werden. Die derzeitige Formulierung des § 4 der Kindertagespflegegebührensatzung macht es daher notwendig, dass der Kreistag über die Änderung der Satzung entscheidet.

Die Verwaltung ist weiterhin beauftragt im vorgeschlagenen 2-jährigen Rhythmus eine Überprüfung der Kostenbeiträge vorzunehmen, die dann im Jugendhilfeausschuss durch Beschluss genehmigt und anschließend als Anhang zur bestehenden Satzung im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung und der Entwurf der neuen Satzung samt Anlage wurde dem Gremium vorab über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (52:0 Stimmen) angenommen:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt vom 01.10.2019 (Kindertagespflegegebührensatzung) in der vorgelegten Form.

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 06. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Donnerstag, 04.11.2021,  
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 83

TOP 4

### **Finanzverwaltung; Information zum Jahresabschluss 2020 des Landkreises Schweinfurt einschließlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

#### Sachverhalt

Kreiskämmerer Wolfgang Schraut, LR 1 - Finanzverwaltung, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Die „Informationen zum Jahresabschluss 2020 des Landkreises einschließlich überplanmäßiger Ausgaben“ wurden dem Gremium vorab über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

#### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 51:2 Stimmen angenommen:

1. Der Kreistag nimmt die überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 469.547,78 € aus der Ergebnisrechnung und der Investitionstätigkeit i. H. v. 17.854,76 € für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.
2. Der Jahresabschluss 2020 wird zur Durchführung der örtlichen Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 06. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Donnerstag, 04.11.2021,  
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 84

TOP 5

### **Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Aufhebung des Reaktivierungsbeschlusses des Kreistages vom 12.12.2019 zur Steigerwaldbahn**

#### Sachverhalt

Herr Kovács, Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Abteilung Planung, trägt die in der Anlage beigefügte Präsentation zur Erläuterung des Potentialgutachtens vor. Für Nachfragen steht ebenso sein Kollege, Herr Frase, zur Verfügung.

Seitens der Verwaltung steht der Nahverkehrsbeauftragte für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt und Leiter des Arbeitsbereichs Mobilität und Energie, Sachgebiet 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, Michael Graber, für Nachfragen zur Verfügung.

Der nachfolgende Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde dem Gremium vorab über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt:

In seiner Sitzung vom 12.12.2019 fasste der Kreistag des Landkreises Schweinfurt den Grundsatzbeschluss zur Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien (Reaktivierungsbeschluss) zur Unteren Steigerwaldbahn (im Folgenden Steigerwaldbahn), deren Streckenführung zwischen Schweinfurt und Kitzingen (Etwashausen) verläuft.

Der Landkreis Schweinfurt forderte in der Nr. 3 dieses Beschlusses die Bayerische Eisenbahngesellschaft auf, die für die Reaktivierung erforderliche Potentialanalyse für die Steigerwaldbahn zu erstellen und zwar sowohl für die Gesamtstrecke als auch separat für den Nordabschnitt Gerolzhofen-Schweinfurt.

Mit Schreiben vom 04.03.2021 teilte die Bayerische Eisenbahngesellschaft das Ergebnis ihrer Potentialabschätzung mit. Mit 563 Reisendenkilometern pro Kilometer Streckenlänge an durchschnittlichen Werktagen für die gesamte Strecke würde das Ziel von 1.000 Reisendenkilometern pro Kilometer Streckenlänge „deutlich“ verfehlt. Für den Nordabschnitt zwischen Gerolzhofen und Schweinfurt wurde das Nachfragepotential mit 838 Reisendenkilometern pro Kilometer Streckenlänge angegeben, das sich allerdings auch nur dann ergäbe, wenn die Gesamtstrecke mit betrachtet würde. Dem Schreiben lag ein 20-seitiges Gutachten zur Untersuchung des Nachfragepotentials der Steigerwaldbahn bei.

Nach Sichtung des Gutachtens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft und in einer ersten Bewertung gelangten insbesondere die Landkreise Schweinfurt und Kitzingen zu der Einschätzung, dass die Feststellungen des Gutachtens sich nicht von selbst erschließen würden. Dies insbesondere deshalb, weil zwei weitere Gutachten (Schliephake 2016 und kobra nvs 2018) jeweils zu dem Ergebnis gelangt waren, dass die Potentiale der Strecke über

dem einschlägigen Wert von 1.000 Reisendenkilometern pro Kilometer Streckenlänge (im folgenden R-Wert) liegen würden.

Aus dieser Ausgangslage heraus wurde das Gesprächsangebot der Bayerischen Eisenbahngesellschaft zu den Ergebnissen der Potentialabschätzung aufgegriffen und ein Klärungsprozess zum Gutachten der Bayerischen Eisenbahngesellschaft ab April des Jahres 2021 gestartet. In insgesamt acht Terminen bis Ende Juli 2021 wurden die Ergebnisse der Potentialabschätzung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft vom 04.03.2021 erklärt, erörtert; teilweise nachgebessert und diskutiert, bis man am 30.07.2021 zu einer gemeinsamen Einschätzung der Aufgabenträger Stadt Schweinfurt sowie den Landkreisen Schweinfurt und Kitzingen zu den vorhandenen Potentialen der Steigerwaldbahn gelangte.

Es konnte herausgearbeitet werden, dass vor allem die örtlichen Gegebenheiten der Steigerwaldbahn mit einer verhältnismäßig langen Streckenführung von ca. 50 Kilometern und vielen Verkehrsbeziehungen entlang der Strecke (nicht alle Reisenden fahren die gesamte Strecke bis Schweinfurt, sondern steigen vorher aus bzw. zu), dazu führen, dass ein R-Wert von 1.000 rechnerisch von der Steigerwaldbahn bei den zu Grunde zu liegenden örtlichen Eingangsgrößen (Einwohnerzahlen, Pendlerströme etc.) nach dem Modell der Bayerischen Eisenbahngesellschaft nicht erreicht werden kann. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft wendet bei ihrer Berechnung ein deutlich komplexeres Modell an, als es die beiden anderen Gutachten von Schliephake (2016) und kobra nvs (2018) tun, die zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich des R- Wertes von 1.000 gelangt waren. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft erkennt die beiden anderen Modelle insofern nicht an, als hier nach Einschätzung der BEG stark vereinfachende Annahmen getroffen werden, die dann letztlich zu anderen Ergebnissen führen.

Nach Einschätzung der Landkreise Schweinfurt und Kitzingen ist die Anwendung des R-Wertes von 1.000 eine normative Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, die aus einer vorhandenen Bewertungsmethode der Deutschen Bahn („Standardisierte Bewertung“) übernommen wurde, als die Bahnnebenstrecken in die Zuständigkeit der Länder übergingen. Es ist insoweit fraglich, ob ein R-Wert größer 1.000 tatsächlich der geeignete Maßstab für die Bewertung von Potentialen von längeren Bahnnebenstrecken in ländlichen Gebieten ist, weil nach diesem Wert tatsächlich nur selten Strecken reaktiviert werden können. Die anstehende Reaktivierung der Mainschleifenbahn widerlegt diese Einschätzung nicht, da sie mit 10,6 Kilometern deutlich kürzer ist als die Steigerwaldbahn und die vorhandenen Potentiale diese gesamten 10 Kilometer bis Würzburg auch zurücklegen. Es genügen so bereits 500 Reisende, die von Volkach aus werktätlich nach Würzburg und zurück pendeln für eine Reaktivierung. Bei der Steigerwaldbahn sind es zwar nach Köpfen mehr als 1.000 Reisende täglich, die sich mit der Bahn bewegen würden; diese fahren jedoch nach dem Modell der Bayerischen Eisenbahngesellschaft nachvollziehbar nicht die gesamte Strecke, so dass kein R-Wert größer 1.000 erreicht werden kann. Es kann so festgestellt werden, dass die Anwendung eines R-Wertes von 1.000 eher die Reaktivierung von Bahnnebenstrecken wie der Steigerwaldbahn erschwert, als dass sie diese fördert.

Die Sinnhaftigkeit der Erreichung eines R-Wertes von 1.000 für die Reaktivierung von Bahnnebenstrecken in Zeiten der Notwendigkeit einer Verkehrswende, weg vom motorisierten Individualverkehr und des sich zunehmend auswirkenden Klimawandels, kann aber nicht auf der Ebene der örtlichen Aufgabenträger für den ÖPNV oder der Bayerischen Eisenbahngesellschaft diskutiert und gegebenenfalls neu bewertet werden, sondern muss tatsächlich der politischen Auseinandersetzung auf der Ebene des Freistaates Bayern vorbehalten bleiben.

Kreisrat Johannes Weiß stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Kreisrätin Irmgard Krammer fordert ihr Abstimmungsverhalten im Protokoll festzuhalten.

Kreisrätin Gabriele Jakob bittet im Protokoll festzuhalten, dass der Beschlussvorschlag derart zu verstehen ist, dass der Landkreis Schweinfurt damit nicht mehr Reaktivierungsträger ist.

### Beschlüsse

Der Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des Tagesordnungspunktes wird mit 7:46 Stimmen abgelehnt.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 44:9 Stimmen angenommen:  
Der Reaktivierungsbeschluss des Kreistages des Landkreises Schweinfurt vom 12.12.2019 für die Steigerwaldbahn wird aufgehoben. Die Aufhebung des Beschlusses wird der Regierung von Mittelfranken als der für die Entwidmung der Strecke zuständigen Fachplanungsbehörde mitgeteilt.

(Kreisrätin Irmgard Krammer stimmt gegen den Beschlussvorschlag.)



# NIEDERSCHRIFT

über die

## 06. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Donnerstag, 04.11.2021,  
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 85

TOP 6

### **Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Reaktivierungsbeschluss zur Werntalbahn**

#### Sachverhalt

Michael Graber, Sachgebiet 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Im Juli 2013 hat der Kreistag des Landkreises Schweinfurt aufgrund eines Antrags der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN sowie in Abstimmung mit dem Landkreis Main-Spessart folgenden einstimmigen Beschluss (Nr. 269 v. 22.07.2013) gefasst:

„Der Landkreis Schweinfurt unterstützt die Bemühungen, die Werntalbahn für den Personenverkehr zu reaktivieren. Der Landkreis Schweinfurt sucht das Gespräch mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) und mit dem Landkreis Main-Spessart, um das weitere Vorgehen abzustimmen.“

Die Bahnstrecke Waigolshausen - Gemünden (Werntalbahn) ist eine eingleisige, elektrifizierte Hauptbahn, die seit der Einstellung des Personenverkehrs im Jahr 1976 vor allem dem Güterverkehr dient und in den letzten Jahren umfangreich ertüchtigt wurde. Die Strecke ist elektrifiziert und für eine Geschwindigkeit von bis zu 100 km/h auf den derzeitigen Stand der Technik ausgebaut. Lediglich samstags und sonntags wird die Strecke im Personenverkehr von zwei Zugpaaren des Main-Spessart-Express RE 55 Frankfurt (Main) - Gemünden - Schweinfurt - Bamberg befahren („Freizeit-Express-Frankenland“). Von den ehemals vorhandenen neun Bahnhöfen bzw. Haltepunkten wurden die bis zur Sanierung der Strecke im Jahr 2002 noch vorhandenen Bahnsteige in Arnstein, Thüngen, Eußenheim und Gössenheim ebenfalls zurückgebaut. Im Landkreis Schweinfurt selbst befindet sich der noch im Personenverkehr der Strecke Schweinfurt - Würzburg bediente Bahnhof Waigolshausen (Abzweigbahnhof Werntalbahn) sowie der bereits frühzeitig stillgelegte Bahnhof Mühlhausen, der nicht wieder in Betrieb gehen soll.

In den Jahren von 2013 bis 2016 kam es zu wiederholten Schriftwechseln der beteiligten Landkreise Main-Spessart und Schweinfurt mit dem damals zuständigen Bayerischen Staatsministerium des Innern bzw. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG). Seitens des Freistaates Bayern wurde in diesen Schriftwechseln prinzipiell auf das Standardprozedere verwiesen und zunächst die Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien des Freistaates Bayern gefordert, bevor die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) eine Potentialanalyse für den Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke vornehmen könne.

Im Juni 2016 machte die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) dann den Vorschlag, ein gemeinsames Gespräch zur Reaktivierung der Werntalbahn in München mit den betroffenen Aufgabenträgern zu führen. Dieses Gespräch kam am 14.09.2016 in München zu Stande. Im Prinzip wurde seitens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) lediglich die bekannte Position in Bezug auf die Reaktivierungskriterien des Freistaates Bayern in diesem Gespräch bekräftigt.

Mit dem damaligen Nahverkehrsbeauftragten des Landkreises Main-Spessart, Herrn Endres, wurde im Nachgang der Besprechung in München im September 2016 vereinbart, dass auf Grund der Tatsache, dass sich die Strecke ganz überwiegend auf dem Gebiet von Main-Spessart befindet, zunächst von dort weitere Initiativen erfolgen sollten.

Im Landkreis Main-Spessart wurde aufgrund eines Antrags der SPD-Kreistagsfraktion vom 28. September 2020, dass die Bemühungen zur Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf der Werntalbahn unterstützt werden sollen, zuletzt ein entsprechender erneuter Beschluss des Kreistags gefasst und damit die Aktivitäten zur Reaktivierung erneut aufgenommen.

Voraussetzung für den Beginn des Reaktivierungsprozesses ist, ähnlich wie bei der Steigerwaldbahn, das Vorliegen positiver, schriftlicher Gremienbeschlüsse zugunsten einer Reaktivierung der Strecke durch die Aufgabenträger des ÖPNV. Darin sind die vom Freistaat Bayern vorgegebenen Reaktivierungskriterien vorbehaltlos anzuerkennen und die notwendige Anpassung des Nahverkehrskonzepts im Falle einer Reaktivierung verbindlich zuzusichern.

Die vier Reaktivierungskriterien werden im Folgenden dargestellt:

1. Eine Prognose, die vom Freistaat Bayern anerkannt wird, ergibt, dass eine Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist (1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke).
2. Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt, der einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht.
3. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ist bereit, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben und berechnet hierfür Infrastrukturkosten, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn nicht übersteigen.
4. Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen. Sofern sämtliche Rahmenbedingungen erfüllt sind, prüft der Freistaat Bayern, ob er ein Verkehrsunternehmen mit der Durchführung des Verkehrs beauftragt.

Nachdem die reine Infrastruktur als in einem guten Zustand und ausgebaut bezeichnet werden kann, sind als ergänzende Maßnahmen baulicher Art die Wiedererrichtung der Bahnsteige in SPNV-Qualität (Höhe und Länge, Beleuchtung, Wetterschutz-anlagen, Sitzmöglichkeiten sowie Anlagen zur Fahrgast-Information) erforderlich; ferner erwartet der Freistaat Bayern von den Gemeinden im Stationsumfeld Park and Ride bzw. Bike and Ride-Möglichkeiten, Verknüpfungspunkte Zug/Bus sowie die Zuwegung herzustellen.

Für den Landkreis Schweinfurt ist dies nicht relevant, da der Bahnhof Waigolshausen bereits entsprechend ausgebaut ist und eine Wiedererrichtung des Bahnhaltdepotkes Mühlhausen

nicht angestrebt wird. Die wieder zu errichtenden Bahnsteige und Anlagen befinden sich somit ausschließlich im Landkreis Main-Spessart.

Eine reaktivierte Werntalbahn würde für den Landkreis Schweinfurt weniger der Binnenerschließung dienen als vielmehr eine mit der Werntalbahn verbundene Fahrzeitverkürzung von 30 Minuten ins Rhein-Main-Gebiet bedeuten.

Auf die Regionalplanung sei verwiesen, die eine Reaktivierung der Werntalbahn ebenfalls als Ziel benennt (s. a. Regionalplan Region 2 Würzburg i. d. F. der 4. VO zur Änderung des Regionalplans v. 14.01.2008: Neufassung Kapitel Verkehr B IX Begründung zu Nr. 2.2.).

Die Binnenerschließung des Werntals im Landkreis Schweinfurt erfolgt derzeit und auch zukünftig über die Buslinie 8134 (neu 231) Schweinfurt - Werneck - Arnstein. Es ist festzustellen, dass die Buslinie keinen Parallelverkehr zu einer reaktivierten Werntalbahn darstellt, da diese die Relation Werneck - Arnstein bedient, die nicht durch die Werntalbahn erschlossen würde.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 22.07.2013 und der Absprache nach dem Gespräch bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft im September 2016 soll jetzt auch durch den Landkreis Schweinfurt die Anerkennung der vier Reaktivierungs-kriterien für die Werntalbahn erfolgen. Mit der Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien ist für den Landkreis Schweinfurt keine Verpflichtung hinsichtlich der Finanzierung der verkehrsfähigen Ertüchtigung der Infrastruktur der Werntalbahn für den Schienenpersonennahverkehr verbunden. Auf den Busverkehr der Relation Werneck - Arnstein hat die Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien - wie dargestellt - keine Auswirkungen.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde dem Gremium vorab über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Auf Bitten von Kreisrätin Gabriele Jakob wird der Beschlussvorschlag um Punkt 5 („Die Bayerische Eisenbahngesellschaft wird gebeten im Zuge des Reaktivierungsprozesses die betroffenen Gemeinden Werneck und Waigolshausen frühzeitig zu beteiligen und deren berechnete Interessen, insbesondere Lärmschutz, zu berücksichtigen.“) ergänzt.

### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (53:0 Stimmen) angenommen:

1. Der Landkreis Schweinfurt befürwortet die Reaktivierung der Werntalbahn und erkennt die in der Sachverhaltsdarstellung genannten vier Kriterien des Freistaates Bayern für die Reaktivierung von Bahnstrecken vorbehaltlos an. Mit dieser Anerkennung ist keine Verpflichtung hinsichtlich der Finanzierung der verkehrsfähigen Ertüchtigung der Infrastruktur der Werntalbahn im SPNV verbunden.

2. Der Landkreis Schweinfurt sichert zu, im Falle der Reaktivierung ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Nahverkehrskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen.

3. Der Landkreis Schweinfurt fordert die Bayerische Eisenbahngesellschaft auf, die für die Reaktivierung erforderliche Potenzialanalyse für die Werntalbahn zu erstellen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Reaktivierung unter vorbehaltloser Anerkennung der vier Reaktivierungskriterien des Freistaats Bayern zu beantragen.

5. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft wird gebeten im Zuge des Reaktivierungsprozesses die betroffenen Gemeinden Werneck und Waigolshausen frühzeitig zu beteiligen und deren berechnete Interessen, insbesondere Lärmschutz, zu berücksichtigen.

# NIEDERSCHRIFT

über die

**06. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt**

**am Donnerstag, 04.11.2021,  
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld**

Lfd. Nr. --

TOP 7

**Verschiedenes;**

Sachverhalt

--

Beschluss

ohne

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, schließt die öffentliche Sitzung.